

P R O M O T I O N S O R D N U N G

der

**FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK**

an der

**TECHNISCHEN UNIVERSITÄT
CAROLO – WILHELMINA**

zu Braunschweig

vom 24.10.2005

Inhalt

§ 1	Zweck der Promotion und Promotionsleistungen	3
§ 2	Promotionsausschuss	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.....	3
§ 4	Prüfung von Studienabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung.....	6
§ 5	Zulassung zur Promotion.....	7
§ 6	Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 7	Zurücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens	8
§ 8	Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten	8
§ 9	Dissertation	9
§ 10	Bewertung der Dissertation	9
§ 11	Mündliche Prüfung	10
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 13	Vollzug der Promotion	11
§ 14	Erfolgsloses Beenden des Promotionsverfahrens	11
§ 15	Ungültigkeit von Promotionsleistungen	12
§ 16	Entziehung des Doktorgrades	12
§ 17	Einsicht in die Promotionsakte	12
§ 18	Ablehnung und Widerspruch.....	12
§ 19	Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen.....	13
§ 20	Erneuerungen der Promotionsurkunde	13
§ 21	Ehrenpromotion.....	13
§ 22	Inkrafttreten	15
§ 23	Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1	Muster des Titelblattes der Dissertation	16
Anlage 2	Muster der Urkunde.....	17

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebieten. Der Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
 - a. eine Dissertation gemäß § 9, deren Gegenstand zu den in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebieten gehört;
 - b. eine mündliche Prüfung gemäß § 11.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende der Fakultät benachrichtigt die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber über diese Entscheidungen durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen ständigen Promotionsausschuss bilden. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe übernimmt den Vorsitz des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Fakultätsrat kann dem Promotionsausschuss auch Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten widerruflich übertragen. In diesen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 Satz 2. In Widerspruchsangelegenheiten kann die Entscheidungskompetenz nicht übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die in Absatz 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt und den voraussichtlichen Gegenstand der Dissertation – der zu

einem an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet gehören muss – benennt.

(2) Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen:

a) ein Diplomabschluss eines einschlägigen universitären Studienganges von mindestens 9 Semestern an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet;

oder

b) ein Masterabschluss eines forschungsorientierten universitären Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen;

oder

c) ein Diplomabschluss eines nicht unter Buchstabe a fallenden universitären Studienganges an einer deutschen Hochschule von mindestens 9 Semestern Regelstudienzeit und Kenntnisprüfungen nach Absatz 3;

oder

d) ein Masterabschluss eines nicht unter Buchstabe b fallenden forschungsorientierten Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule und Kenntnisprüfungen nach Absatz 3. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen;

oder

e) ein Diplomabschluss eines einschlägigen Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 4 nachzuweisen;

oder

f) ein Masterabschluss eines anwendungsorientierten Studienganges an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 5 nachzuweisen.

- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 2 Buchst. c oder d haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten¹ entsprechen, wobei mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 2 Buchst. e haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 20 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und weitere 20 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 2 Buchst. f haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 20 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und der Rest aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat.
- (6) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 2 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss
- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist;
- oder
- b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist;
- oder

¹ Der Begriff „Leistungspunkte“ entspricht den ECTS „credit points“

- c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 2 Buchst. a oder b zu bewerten ist.

Der Fakultätsrat kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller über Absatz 2 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (7) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zu einem Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (8) Durch eine Bereitschaftserklärung muss die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung durch eine Betreuerin oder ein Betreuer nachgewiesen werden. Wissenschaftliche Betreuerinnen oder Betreuer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – das sind die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nicht beurlaubten Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren – der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein.

Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers die TU Braunschweig, verfällt die Zulassung. Der Fakultätsrat kann aber auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung genehmigen.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann die Bereitschaftserklärung aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder anderer Betreuer findet, verfällt die Zulassung zur Promotion.

Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Bereitschaftserklärung erneut beantragt und erteilt werden.

§ 4 Prüfung von Studienabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung

- (1) Auf schriftlichen Antrag prüft der Fakultätsrat, ob die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 bis 6 bereits erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, teilt die oder der Vorsitzende der Fakultät der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen noch erfüllt werden können.
- (2) Dem Prüfungsantrag sind beizufügen:
- a) die nach § 3 Abs. 2 bis 6 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der Dissertation.
- (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gegebenenfalls Ablichtungen nimmt – gehen in das Eigentum der Universität über.

§ 5 Zulassung zur Promotion

- (1) Sofern die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind, erteilt die Fakultät die Zulassung zur Promotion.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind beizufügen:
 - a) sämtliche Zeugnisse und Nachweise erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 oder das Ergebnis der Prüfung von Studienabschlüssen gemäß § 4 sowie ggf. Nachweise der Erfüllung erteilter Auflagen;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der Dissertation;
 - c) eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 3 Absatz 8.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, die Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 6 an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der TU Braunschweig zu beantragen.
- (4) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gegebenenfalls Ablichtungen nimmt – gehen in das Eigentum der Universität über.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag zur Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Zulassung gemäß § 5 oder sämtliche Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2;
 - b) eine Zusammenstellung über den Ausbildungsverlauf sowie den beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers und eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart O, das nicht älter als ein Jahr ist;
 - d) mindestens drei Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation gemäß § 9);
 - e) eine Kurzfassung der wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von jeweils einer Seite in deutscher und englischer Sprache;
 - f) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, nicht bereits als Diplom-, Masterabschluss- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind;
 - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsanträge und -verfahren.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gegebenenfalls Ablichtungen nimmt – gehen in das Eigentum der Universität über.

- (3) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat den Anspruch auf Bewertung der Dissertation.
- (4) Die Dissertation darf nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind zulässig.
- (5) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 8 werden von der oder dem Vorsitzenden der Fakultät über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ersucht, ob sie an dem Promotionsverfahren als Mitglied der Promotionskommission mitwirken wollen. Gleichzeitig werden sie gebeten mitzuteilen, ob sie die Dissertation und die Referate nach Eingang bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einsehen wollen.

§ 7 Zurücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag mit Genehmigung durch den Fakultätsrat möglich.

§ 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

- (1) Der Fakultätsrat bestellt eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen. Ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen aus dem in § 3 Abs. 8 genannten Personenkreis stammen, wobei die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden. Die Fakultät kann für jedes Mitglied der Promotionskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten, die mit der Bestellung Mitglieder der Promotionskommission werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine der Referentinnen oder einer der Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein. Die übrigen Referentinnen oder Referenten können dem in § 3 Abs. 8 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen angehören. Von dem Fakultätsrat können auch sonstige Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, um die Abgabe eines Referates gebeten werden.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vertretenen Fachgebiet darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von dem Fakultätsrat förmlich festzustellen; dieses sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden zu unterschiedlichen Zeiten statt.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftliche Referate an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Promotionskommission und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sofern die Annahme empfohlen wird, beurteilen die Referentinnen oder Referenten die Qualität der Dissertation mit einer der folgenden Noten: 'sehr gut', 'gut', 'genügend'.
- (2) Nach Eingang aller Referate legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission vor und informiert jene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 6 Abs. 5, welche die Dissertation und die Referate einsehen wollen. Diese haben die Möglichkeit, die Dissertation und die Referate innerhalb von zwei Wochen einzusehen.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen haben und wenn innerhalb der Zeit der Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erfolgt sind. Andernfalls entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann sie den Fakultätsrat um die Einholung weiterer Referate bitten.

- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren gemäß § 14 erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dazu sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln vorgenommen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Sie beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von rund 30 Minuten mit anschließender Diskussion von max. 15 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Dieser Prüfungsabschnitt ist öffentlich. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen.

Der zweite Teil der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen. ZuhörerIn oder Zuhörer darf nur sein, wer demnächst einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen möchte oder bereits gestellt hat und demnächst die mündliche Prüfung ablegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass während der mündlichen Prüfung keine Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind. Diesem Verlangen ist stattzugeben. Dieser Prüfungsabschnitt ist von den Mitgliedern der Promotionskommission vorzunehmen und dauert in der Regel 45 Minuten.

- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich – ausgehend vom Gegenstand der Dissertation – über das betreffende Fachgebiet. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht.
- (4) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Doktorprüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welchem Ergebnis - Noten nach § 10 Abs. 1 - die mündliche Prüfung bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat gebildet. Es können die Prädikate ‘mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)’, ‘sehr gut bestanden (magna cum laude)’, ‘gut bestanden (cum laude)’, ‘bestanden (rite)’ erteilt werden. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission beantragt. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber von einer mündlichen Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein

neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 11 hat die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat die Frist verlängern.

Für die Veröffentlichung gelten die vom Fakultätsrat beschlossenen 'Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen' in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Referentinnen und Referenten ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe der Fakultät schriftlich mit.
- (3) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 in der jeweils zutreffenden Form tragen.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung nach § 11 Abs. 4 verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 14 Erfolgreiches Beenden des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation gemäß § 10 nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung gemäß § 11 endgültig kein ausreichendes Ergebnis erbracht hat. Die oder der Vorsitzende der Fakultät teilt dieses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.
- (2) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 5 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 18 Ablehnung und Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden der Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses richtet, leitet die oder der Vorsitzende der Fakultät den Widerspruch der Promotionskommission oder dem Promotionsausschuss zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbeoder
 - c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen

- (1) Es können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den Vorsitzenden beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.
- (3) In der Vereinbarung ist insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 5 gegeben sind. Sofern neben den nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.

§ 20 Erneuerungen der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
 - a) Forschungsarbeiten
 - oder
 - b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme
 - oder
 - c) schöpferische Planungen und Gestaltungen, die richtungsweisend zur Entwicklung des Fachgebietes beigetragen haben,

kann die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktor-Ingenieurin

Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als herausragende Auszeichnung verleihen.

- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von dem Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Fakultät. Der Kommission gehören noch mindestens drei Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 8 sind. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Fakultät gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder der Fakultät und für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 8 ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 3 Abs. 8 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die oder der Vorsitzende der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Universität zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Leitung der Universität gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung - mindestens zwei Wochen vorher -vorangeht, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates ausliegen.
- (7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die oder der Vorsitzende der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Leitung der Universität und der Leitung der Fakultät ausgefertigten Urkunde. Die oder der Vorsitzende der Fakultät lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Leitung der Universität hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum 1.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Braunschweig (Bek. vom 31.3.2005, TU-Verkündungsblatt Nr. 342) außer Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Zulassung oder Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen, können gleichzeitig beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs für Elektrotechnik und Informationstechnik oder die davor geltende Promotionsordnung der Gemeinsamen Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik Anwendung findet. In besonderen Einzelfällen kann der Fakultätsrat die Frist verlängern.

Anlage 1 Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Dissertation

Der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung der Würde

einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)

eingereichte Dissertation

von:

aus (Geburtsort):

eingereicht am:

mündliche Prüfung am:

Referentinnen oder Referenten:

Druckjahr

Anlage 2 Muster der Urkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentin oder dem Präsidenten
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor

.....

und unter dem Dekanat der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors

.....

Herrn / Frau (Titel, Name)
aus (Geburtsort)

den Grad
einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die Dissertation

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung am
(Datum)

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamtprädikat „.....“ erteilt wurde.

Braunschweig, den (Datum)

Die Präsidentin oder der Präsident

Die Dekanin oder der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik